

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im Plan festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsfläche für das Parken) dient als "Park + Ride"-Anlage.

2. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) auf entsprechend festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2.1. Regenrückhaltebecken

Die als „Regenrückhaltebecken“ festgesetzte Fläche ist mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen. Außerhalb des festgesetzten Schutzstreifens für die Ferngasleitung sind standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. *)

2.2. Retentionsfläche

Die „Retentionsfläche“ ist mit Landschaftsrasen oder Stauden zu begrünen. Darüber hinaus sind auf der Retentionsfläche standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. *)

2.3. Versickerungsfläche

Die als „Versickerungsfläche“ festgesetzten Flächen sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen; darüber hinaus sind auf diesen Flächen standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. *)

3. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) auf der festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“

3.1. Wasserdurchlässigkeit von Stellplätzen und Nebenfahrgassen

Oberflächen von Stellplätzen und (ihrer der direkten Erschließung dienenden) Nebenfahrgassen sind wasserdurchlässig auszubilden; dies kann erstens mittels wassergebundener Decke oder in Form von Rasenfugenpflaster sowie zweitens in Form von Schotterrasen oder durch die Verwendung von Rasengitter- bzw. Rasenkammersteinen geschehen. Mindestens 50.000 m² dieser Oberflächen sind jedoch in Form von Schotterrasen oder durch die Verwendung von Rasengitter- bzw. Rasenkammersteinen zu begrünen.

3.2. Versickerungsmulden

Innerhalb der festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ sind zwischen den Stellplatzreihen in einer Größe von zusammen genommen mindestens 13.000 m² Versickerungsmulden anzulegen.

Die Versickerungsmulden sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen.

4. Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)


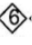
4.1. Mit Ausnahme der festgesetzten „Fläche für Versorgungsanlagen (Gas), unterirdisch“ sind innerhalb der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ 180 bis 220 standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte, mindestens mittelkronige Laubbäume (das heißt, mit einer Endkronenbreite von 6 bis 10 Metern *) in der Pflanzgüte von „Stammumfang mindestens 20-25 cm“ sowie 25 bis 50 standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubsträucher *) in der Pflanzgüte von „Höhe mindestens 60-100 cm“ anzupflanzen - dabei sind die Bäume und Sträucher über die gesamte Fläche, auch innerhalb der nach 3.2. festgesetzten Versickerungsmulden, unregelmäßig verteilt anzupflanzen; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nach zu pflanzen.

4.2. Innerhalb der festgesetzten und zur Lilienthalstraße gehörenden „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche“ sind auf mindestens 5.500 m² flächendeckend standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher *) zu

erhalten bzw. anzupflanzen. Diese Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Gehölze sind nachzupflanzen.

5. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) und Nr. 25b) BauGB)

5.1. Begrünung mit Bäumen und Sträuchern

Die mit der Signatur  bis  versehenen Flächen sind flächendeckend mit standortgerechten, in Essen einheimischen bzw. alteingebürgerten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen. *)

Hiervon ausgenommen ist der Schutzstreifen für die Erschließungsleitung des Erdgasröhrenspeichers und der Schutzstreifen für die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH; diese sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen.


5.2. Rasenflächen

Die drei nördlich der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fläche für den Shuttle-Bus“ gelegenen Flächen sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen.

Außerhalb des Schutzstreifens für die Erschließungsleitung des Erdgasröhrenspeichers ist die Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen bzw. alteingebürgerten Laubbäumen und Laubsträuchern zulässig. *)

*) In Essen einheimisch bzw. alteingebürgert sind alle Bäume und Sträucher, die in der Pflanzliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplanes Essen enthalten sind.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1. Innerhalb der mit der Signatur  versehenen Fläche ist ein mindestens 2,8 Meter hoher, bepflanzbarer Blendschutzwall zu errichten. Bezugspunkt ist die Oberkante der ausgebauten Verkehrsfläche der BAB.

6.2. Leuchten auf dem Messeparkplatz sind so anzubringen und auszurichten, dass die benachbarte Wohnbebauung nicht beeinträchtigt wird. Das Beleuchtungskonzept ist mit dem Amt für Straßenbau und Verkehrstechnik abzustimmen.

6.3. Die Fläche für die unterirdische Versorgungsanlage (Gasspeicheranlage) ist mit Erde >1,20 m zu überdecken.

6.4. Im Bereich der unterirdisch angeordneten Versorgungsanlage (Gasspeicheranlage) dürfen keine Gebäude oder Fundamente errichtet und keine Bäume gepflanzt werden.

6.5. Die Flächen der festgesetzten „Schutzbereiche Gasstutzen“ sind mit einem mindestens 1,8 Meter hohen Drahtgitterzaun einzuzäunen.

6.6. Im Bereich der festgesetzten „Schutzbereiche Gasstutzen“ ist eine Kamera mit Nachtsichteinrichtung zur ständigen Videoüberwachung zu installieren.

II. Festsetzung landesrechtlicher Regelungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Regenwasserversickerung (§ 51a LWG)

Das auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ niedergehende Regenwasser ist entsprechend dem Entwässerungskonzept mittels Mulden - Rigolen - System zu sammeln, zu versickern und überschüssiges Wasser einem städtischen Regenwasserkanal zuzuleiten.

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Essen - Mülheim ist bei der Errichtung von etwaigen Luftfahrthindernissen wie z.B. Lichtmasten oder Schilderbrücken eine gesonderte Stellungnahme der nach § 31 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) gutachterlich tätigen "Deutschen Flugsicherungs GmbH" in Offenbach am Main einzuholen. (Gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.)

IV. Hinweise

1. Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung des Messeparkplatzes sowie zur Kompensation des beabsichtigten Eingriffs in Natur und Landschaft sind in einem städtebaulichen Vertrag enthalten.
2. Bei der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht nach § 15 des Denkmalschutzgesetzes von Nordrhein - Westfalen (DSchG NW) Meldepflicht.
3. Die nachstehend aufgeführten Gutachten sowie sämtliche bei der Planaufstellung angewandten Richtlinien, Verordnungen, Satzungen, Erlasse, technische Regelwerke, DIN-Normen und sonstige Vorschriften (z.B. TA Lärm, DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - etc.) können im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.
 - Standortuntersuchung vom September 2011
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Februar 2014
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juni 2012
 - Entwässerungskonzept vom Mai 1998
 - Untersuchung des Gefahrenpotentials für den Messeparkplatz durch ein Erdgas - Hochdruckrohrleitungssystem zur Gasbezugsoptimierung vom April 2012
 - Schalltechnische Untersuchung vom September 2010
 - Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen vom November 2009